

Musterlösung für Teil 1

Frage 1: D

Rechtsgrundlage

Regel 159 (1) EPÜ

Die Prüfungsgebühr und die Benennungsgebühr müssen ebenfalls entrichtet werden (sechs Monate nach Veröffentlichung des Recherchenberichts; die Zahlung kann nicht auf 31 Monate verschoben werden, wenn der Wunsch besteht, nach 25 Monaten in die europäische Phase einzutreten).

Frage 2: B

Rechtsgrundlage

Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, [A-X, 5.2.2](#)

"Die Benennungsgebühr wird mit der Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts fällig. Sie kann innerhalb von sechs Monaten ab diesem Tag entrichtet werden ([Regeln 39 \(1\)](#), [17 \(3\)](#) und [36 \(4\)](#)). Wird die Benennungsgebühr vor dem Fälligkeitstag entrichtet, z. B. bei Einreichung der Anmeldung, behält das EPA sie jedoch ein. Diese Zahlungen gelten nur dann als am Fälligkeitstag wirksam vorgenommen, wenn sie in der am Fälligkeitstag geltenden Höhe erfolgen (...)."

Frage 3: B

Rechtsgrundlage

ABI. EPA 2024, Zusatzpublikation 2, [Vorschriften über das laufende Konto](#) (VLK), 13.2

"13.2: Ein Abbuchungsauftrag mit einem späteren Ausführungstermin (...) kann in der Zentralen Gebührenzahlung bis spätestens einen Tag vor dem als Ausführungstermin angegebenen Tag ganz oder teilweise widerrufen werden."

Frage 4: B

Rechtsgrundlage

Artikel 106 und 108 EPÜ; Artikel 121 (1) EPÜ; Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, [E-VIII, 2](#)

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung hätte auch Beschwerde eingelegt werden können; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen, da eine Weiterbehandlung möglich ist.

Frage 5: D

Rechtsgrundlage

Artikel 115 EPÜ; Regel 114 EPÜ; Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, [E-VI, 3](#)

- A. Falsch: Ein Dritter, der Einwendungen gegen die Patentierbarkeit einer Anmeldung oder eines Patents einreicht, ist am Verfahren vor dem EPA nicht beteiligt; der Anmelder oder Patentinhaber kann auf Einwendungen Dritter antworten, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.
- B. Falsch: Einwendungen Dritter können anonym eingereicht werden.
- C. Falsch: Es wird keine amtliche Gebühr für die Einreichung von Einwendungen Dritter erhoben.
- D. Richtig

Frage 6: B

Rechtsgrundlage

Regel 40 PCT

- A. Falsch: können entrichtet werden, müssen aber nicht entrichtet werden
- B. Richtig
- C. Falsch: Es ist nur eine Widerspruchsgebühr fällig (Regel 40.2 e) PCT).
- D. Falsch: Wenn der Anmelder keine zusätzlichen Recherchegebühren entrichtet, gelten die in der Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren enthaltenen Informationen als Ergebnis der internationalen Recherche und werden als solche in den internationalen Recherchenbericht aufgenommen.

Frage 7: D

Rechtsgrundlage

[PCT-Leitfaden für Anmelder 5.070](#); Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, [A-III, 6.7](#); PCT-Leitfaden für Anmelder [LU-Luxembourg](#)

- A. Nur anwendbar, wenn die Prioritätsanmeldung und die PCT-Anmeldung beim selben Patentamt eingereicht werden
- B. Falsch: Das Luxemburgische Amt für geistiges Eigentum nutzt den DAS Code nicht.
- C. Falsch: Das Luxemburgische Amt für geistiges Eigentum stellt keine elektronischen Prioritätsunterlagen aus.
- D. Richtig

Frage 8: B

Rechtsgrundlage

Artikel 107 EPÜ

- A. Falsch: B ist nicht beschwert.
- B. Richtig: Beide Parteien A und B sind beschwert.
- C. Falsch: Dritte sind keine Verfahrensbeteiligten.
- D. Falsch: hat ihren Einspruch zurückgezogen; ist kein Verfahrensbeteiligter mehr

Frage 9: D

Rechtsgrundlage

Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, [A-X, 5.2.4](#)

Die Jahresgebühr, die am 31. Oktober fällig gewesen wäre, musste entrichtet werden, damit die Erteilungsentscheidung ergeht (dies ist einer der Hinweise in der Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ).

Frage 10: D

Rechtsgrundlage

Regel 126 (2) EPÜ

Das Schriftstück wurde dem Empfänger neun Tage nach dem Tag zugestellt, auf den es datiert ist, sodass die Frist um die Anzahl der Tage, um die die sieben Tage überschritten wurden, später abläuft, d. h. 12. Januar 2025 + zwei Tage. Der Nachweis für die spätere Zustellung muss zusammen mit der Antwort eingereicht werden.

Frage 11: B

Rechtsgrundlage

<https://www.epo.org/de/applying/myepo-services/interact>

- A. Falsch: Es ist weder möglich über MyEPO Portfolio auf das Europäische Patentregister zuzugreifen noch Einreichungen mit der alten Software für die Online-Einreichung (eOLF) des EPA vorzunehmen.
- B. Richtig
- C. Falsch: Es ist nicht möglich, über MyEPO Portfolio auf den Europäischen Publikationsserver zuzugreifen.
- D. Falsch: Es ist weder möglich über MyEPO Portfolio auf den Europäischen Publikationsserver zuzugreifen noch Einreichungen mit der Online-Einreichung 2.0 des EPA vorzunehmen.

Frage 12: C

Rechtsgrundlage

ABI. EPA 2023, A50, Nr. 20; [Contingency Upload Service | epo.org](#)

Frage 13: C

Rechtsgrundlage

Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, [A-VII, 3.2](#); Regel 3 (2) EPÜ

Da die Erwiderng mit den Änderungen innerhalb einer Frist eingereicht werden muss, ist der finnische Anmelder berechtigt, die geänderten Ansprüche auf Finnisch einzureichen.

Eine Übersetzung eines in einer zugelassenen Nichtamtssprache eingereichten Schriftstücks in eine Amtssprache des EPA muss innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat eingereicht werden ([Regel 6 \(2\) EPÜ](#)). Das bedeutet, dass eine Übersetzung der geänderten Patentansprüche in der Verfahrenssprache (in diesem Fall Englisch) einzureichen ist (Regel 3 (2) EPÜ).

Frage 14: D

Rechtsgrundlage

PCT-EPA-Richtlinien B-IV, 1.2.

Eine Stellungnahme ist erforderlich, Änderungen aber nicht.

Frage 15: D

Rechtsgrundlage

Artikel 6 (1) Verordnung (EU) Nr. 1260/2012; Regel 6 (2) d) DOEPS; Leitfaden zum Einheitspatent, Abschnitt 65

Die Übersetzung kann in einer der 24 Amtssprachen der EU erfolgen, mit Ausnahme von Englisch, unabhängig von der Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wurde, oder der grafischen Erstreckung der einheitlichen Wirkung.